



Liebe Leserin, lieber Leser,

*ich wünsche Ihnen ein
gesegnetes*

Christfest

und ein

Gutes Jahr 2022

Dr. Christoph Scheurer

Landrat

des Landkreises Zwickau

Allgemeinverfügung
Absonderung

Seiten 4 - 7

Bekanntmachungen
zum Vollzug des Gesetzes
über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung

Seiten 10 - 11

Stellenausschreibungen

Seite 14

Schaufenster Natur

Seiten 18 - 19



AMT FÜR SERVICE UND INFORMATIONSTECHNIK

Informationen zum Bürgerservice

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Sonnabend	09:00 bis 12:00 Uhr

im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen

SONNABENDÖFFNUNGSZEITEN FÜR DEZEMBER 2021 UND JANUAR 2022

18. Dezember 2021

Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

8. Januar 2022

Zwickau, Werdauer Straße 62

15. Januar 2022

Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5

22. Januar 2022

Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2

Vorsprachen der Bürger sind **nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** möglich. Auf die Einhaltung der Hygieneregeln ist zu achten!

ANSCHRIFT UND KONTAKT:

Landkreis Zwickau
Landratsamt, Bürgerservice
PF 10 01 76, 08067 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21900
Telefax: 0375 4402-31920
E-Mail: buergerservice@landkreis-zwickau.de

IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau
14. Jahrgang / 12. Ausgabe

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
Telefax: 0375 4402-21049

Redaktion:

Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042
Ute Adling Telefon: 0375 4402-21043
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Satz:

Landratsamt Zwickau · Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau

Verlag:

Kommunikation & Design Verlag GmbH
09120 Chemnitz

Geschäftsführer: Olaf Haubold

Druck:

DDV Druck GmbH Meinholdstraße 2 · 01129 Dresden

Vertrieb:

VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2 - 4 · 09120 Chemnitz

Zustellreklamationen:

Telefon: 0371 33200112
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am **21. Januar 2022**. Redaktionsschluss ist am **4. Januar 2022**.

DEZERNAT JUGEND, SOZIALES UND BILDUNG

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Ronny Baumann, zuletzt wohnhaft in Osterweihstraße 58, 08056 Zwickau, liegen im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Haus 7, Zimmer 302, folgende Schriftstücke:

Bescheid vom 7. Oktober 2021

Aktenzeichen:

1245/Mei/469/220714/RaP

1245/Mei/469/070713/RaC

zur Einsicht bereit.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten des Jugendamtes, Sach-

gebiet Unterhaltsvorschuss des Landratsamtes Zwickau (dienstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr), eingesehen werden.

Ab dem 17. Dezember 2021 hängen für die Dauer von zwei Wochen diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18

- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7).

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Zwickau, 12. Oktober 2021

Bretschneider
i. V. des Dezernenten

STRASSENVERKEHRSAMT

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Kacper Lemanski, zuletzt wohnhaft in Otto-Schimmel-Straße 21, 08371 Glauchau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 18. November 2021

Aktenzeichen: 1323 113.555 GC-KL94

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Markus Müller, zuletzt wohnhaft in 08141 Reinsdorf, Hauptstraße 84, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 23. November 2021

Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-YV67

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 8 bis 12 Uhr, dienstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags 8 bis 12 Uhr) eingesehen werden.

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Werdau, 16. November 2021

Lange
Amtsleiter

PRESSESTELLE

In allen Verwaltungsgebäuden gilt 3-G-Regelung

In allen Dienstgebäuden des Landratsamtes des Landkreises Zwickau gilt die 3-G-Regel. Zutritt haben geimpfte, genesene oder getestete Personen.

Der Zugang zu den Verwaltungsgebäuden wird ihnen ausschließlich nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung gewährt.

Die Zutrittsberechtigung nach Voranmeldung und die 3-G-Regel werden kontrolliert.

In den Häusern ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen sowie der Mindestabstand einzuhalten.

Bei Notwendigkeit werden von den Besucherinnen und Besuchern personenbezogene Daten erfasst.

STRASSENVERKEHRSAMT

Sonderöffnungstermin zum Umtausch des Führerscheines

Die Fahrerlaubnisbehörde mit Dienstsitz in Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, bietet am **Samstag, dem 8. Januar 2022 von 8 bis 12 Uhr** einen Sonderöffnungstermin für die Jahrgänge 1953 bis 1958 an, die bis zum 19. Januar 2022 ihren Papierführerschein getauscht haben müssen.

Eine Vorsprache ist nur **nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich.

Gemäß der geltenden 3-G-Regelung muss zum Termin der 3-G-Nachweis vorgelegt werden.

PRESSESTELLE

Medienpädagogisches Zentrum geschlossen

Das Medienpädagogische Zentrum des Landkreises Zwickau im Verwaltungszentrum Zwickau in der Werdauer Straße 62 in Zwickau bleibt aufgrund der Weihnachtsferien vom **23. bis 31. Dezember 2021** geschlossen.



AMTSBLATT NICHT ERHALTEN?

Telefon: 0371 33200112

E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Kleinchursdorf (3939):

1/9, 1/10, 1/12, 2/5, 3/2, 4/1, 6/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/8, 18/3, 23/1, 28/1, 30/3, 31/4, 34, 36/6, 36/8, 37, 40/1, 40/2, 46/1, 46/2, 46/b, 47/a, 52, 55/3, 55/8, 55/9, 56/2, 60/2, 60/4, 60/16, 60/19, 60/21, 60/25, 60/32, 60/34, 77/4, 82/1, 82/2, 99/3

Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbild-erzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **17. Dezember 2021 bis zum 18. Januar 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einfluss.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 5. November 2021

Stark
Amtsleiterin

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Wickersdorf (3933):

3/2, 3/6, 5/1, 7/2, 7/3, 9, 11/1, 14/1, 14/2, 19/5, 19/7, 21, 24/1, 26/3, 28/1, 34, 36, 38, 61/2, 63/1, 65, 70/6, 85/1, 85/2, 103/5, 129/5, 132, 134, 136, 137/8, 140/1, 140/2, 149, 151, 153, 154/1, 154/2, 155/1, 156/6, 157/1, 157/2, 158, 159, 160/2, 160/3, 161, 162/2

Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbild-erzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **17. Dezember 2021 bis zum 18. Januar 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einfluss.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 19. November 2021

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).

LEBENSMITTELÜBERWACHUNGS- UND VETERINÄRAMT

Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest in der Gemeinde Thonhausen (Thüringen) wurde um den Seuchenbestand eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt, der insbesondere den Ortsteil Mannichswalde der Stadt Crimmitschau betrifft, informiert das Veterinäramt des Landkreises Zwickau.

Weiterhin wurde um den Seuchenbestand eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern definiert. Diese tangiert die Städte Crimmitschau, Werdau, Zwickau, Meerane und die Gemeinden Neukirchen, Langenbernsdorf und Dennheritz.

Der genaue Verlauf der Schutz- und der Überwachungszone kann auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter www.landkreis-zwickau.de nachgelesen werden. Dort finden die Betroffenen auch die angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die ab sofort zu vollziehen sind. Diese Maßnahmen sollen Kontakte zu freilebenden Vögeln unterbinden und somit die weitere Verbreitung der Vogelgrippe verhindern.

Der Amtstierarzt des Landkreises Gunnar Neubauer nimmt den aktuellen Vorfall zum Anlass, aufgrund der vermehrt auftretenden Fälle der Geflügelpest in Deutschland alle Geflügelhalter ausdrücklich auf die Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz der Bestände vor dem Eintrag des Virus der Hochkontagiösen Aviären Influenza hinzuweisen:

Wer sein Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden, Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt und die Geflügelhaltungen nur von den zur Betreuung erforderlichen Personen betreten werden.

AMT FÜR ZENTRALES IMMOBILIENMANAGEMENT

Ausschreibung Geschäftsraummietvertrag

Der Landkreis Zwickau, Amt für Zentrales Immobilienmanagement, schreibt zwei Räumlichkeiten zur Vermietung ab 28. April 2022 an Schilderpräger im Verwaltungszentrum Werdau, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau in unmittelbarer Nähe zur Zulassungsstelle Werdau des Landkreises Zwickau aus.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind **ab dem 3. Januar 2022** über folgende Vergabeblattformen verfügbar:

- RIB iTWO
- eVergabe.de
- Vergabe 24.de
- ePaper

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau

Vom 19. November 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge **Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.

1.2 Personen,
a) die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).
b) die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben, der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.

1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.4 Als vollständig gegen COVID-19 geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrunde liegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/Impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.

1.5 Als genesen gilt eine Person, bei der vor frühestens 28 Tagen und vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2- Infektion vorlag.

1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Zwickau hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 **Enge Kontaktpersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Davon abweichend müssen sich Hausstandangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.3) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind

- Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.
- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Der Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall eine Selbstbeobachtung (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen.

Entwickeln Kontaktpersonen, welche von der Absonderung befreit sind, COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern.

Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person.

Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 **Positiv getestete Personen** sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern.
a) im Falle der positiven Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen.
b) ihren Hausstandangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie über die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.
c) ihre ggf. weiteren engen Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 4. oder 5. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.
d) auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandangehörigen und ggf. weitere enge Kontakte zu informieren.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich für die Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die positiv getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreiterung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person haben ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der

- Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.2 Die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person haben Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.
5. **Weitergehende Regelungen während der Absonderung**
- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu informieren.
6. **Beendigung der Maßnahmen**
- 6.1 Bei **engen Kontaktpersonen** endet die Absonderung zehn Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Bei **Hausstandangehörigen** endet die Absonderung nach zehn Tagen auch, wenn im Zeitraum der Absonderung weitere Hausstandangehörige positiv getestet wurden. Der erste volle Tag der Absonderung ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall.
- Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet bei Symptombefreiheit mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.
- Die Absonderung der **engen Kontaktperson** endet ferner, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test nicht bestätigt wurde.
- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnis-

ses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.

- 6.3 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung
- a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf grundsätzlich 14 Tage nach dem Tag der Testabnahme,
- b) bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48-stündiger Symptombefreiheit.

Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach der Testabnahme vorgenommener PCR-Test oder ein am 7. Tag nach der Testabnahme vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wurde, endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen und für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 20. Januar 2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 3. November 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 19. November 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

BEGRÜNDUNG

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Zwickau zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird gegenwärtig für die nicht vollständig geimpfte Bevölkerung als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden ggfs. auch die Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Hausstandangehörigen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Kontaktpersonen, die nicht Hausstandangehörige sind, haben sich nur auf Mitteilung des Gesundheitsamts abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 Meter betragen hat, ohne dass adäquater Schutz

- gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen;
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 Meter) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquatem Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret;
 - wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als zehn Minuten aufgehalten haben, auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr im Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Zwickau der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen Personen, die in den letzten zwei Tagen vor dem Tag des Symptombeginns oder der Testabnahme des Quellfalls einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten und durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurden, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine häusliche Absonderung erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt soll sichergestellt werden, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so gut wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten sowie geimpfte oder genesene Hausstandangehörige.

Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, sich eigenverantwortlich mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses sollen sie ihre Kontakte reduzieren. Das gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihrer engen Kontaktpersonen. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Abs. 6 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu.

Zu Nr. 4:

Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt, gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Hausstandangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Zu Nr. 5:

Mit der Regelung wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu unterrichten. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die pflegerische und medizinische Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen gesichert ist. Dies gilt ausschließlich für positiv getestetes Personal und nicht für abgesonderte Kontaktpersonen, da hier die Gefahr der Ansteckung nicht mehr gegeben ist.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens zehn Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ

ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Dokument des negativen Testergebnisses ist für die Dauer von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Abweichend von vorgenannter Regelung können Schülerinnen und Schüler den Antigenschnelltest auch unter Aufsicht in der Schule durchzuführen, wenn die Testung nicht bei einem Leistungserbringer erfolgen kann.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Tests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen nach dem Tag der Testabnahme bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der

akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es, bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach der Testabnahme vorgenommener PCR-Test oder ein am 7. Tag nach der Testabnahme vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Es ist davon auszugehen, dass die Ausscheidungsdauer des Virus bei geimpften Personen, die asymptomatisch sind, kürzer ist. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend für deren enge Kontaktpersonen einschließlich der Hausstandangehörigen.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 20. Januar 2022 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 3. November außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 19. November 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege des Landkreises Zwickau vom 29. Oktober 2021

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau Vom 19. November 2021

- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 29. Oktober 2021 wird aufgehoben.
- Die Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 20. November 2021, 00:00 Uhr.

Begründung

I.

Der Landkreis Zwickau war gemäß des Handlungsleitfadens „Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) in der geänderten Fassung vom 27. September 2021 verpflichtet, Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung in Kitas des Landkreises Zwickau durchzuführen, um möglichst wenige Kinder bei COVID-19-Fällen in Kitas abzusondern. Damit sollte bei gleichzeitiger Kontrolle des Infektionsgeschehens in Kitas der Regelbetrieb weitgehend aufrechterhalten und psychosoziale Auswirkungen der Pandemie minimiert werden.

Mit Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung ist der Landkreis Zwickau dieser Verpflichtung am 29. Oktober 2021 nachgekommen.

Mit Erlass des SMS vom 16. November 2021 wurde dem Landkreis Zwickau der Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22 in geänderter Fassung vom 15. November 2021 übersandt. Der geänderte Handlungsleitfaden enthält keine Regelungen mehr über Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung.

II.

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 16, 28 Abs. 1 und § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG vom 20. Juli 2000) (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom

27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe, Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist, sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

Gemäß § 49 Abs. 1 kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über Maßnahmen über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege im Landkreis Zwickau vom 29. Oktober 2021 stellt einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Zudem müsste die Allgemeinverfügung nicht mit gleichem

Inhalt erneut erlassen werden. Der geänderte Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22 vom 15. November 2021 enthält keine Regelungen über Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung. Eine Festlegung konkret von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung betroffener Einrichtungen ist daher nicht mehr erforderlich. Die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung war daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 19. November 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 19. November 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

LANDRAT

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft des Landkreises Zwickau vom 29. Oktober 2021

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau
Vom 19. November 2021

- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 29. Oktober 2021 wird aufgehoben.
- Die Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 20. November 2021, 00:00 Uhr.

Begründung

I.

Der Landkreis Zwickau war gemäß des Handlungsleitfadens „Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) in der geänderten Fassung vom 27. September 2021 verpflichtet, Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung an Schulen des Landkreises Zwickau durchzuführen, um möglichst wenige Schüler bei COVID-19-Fällen an Schulen abzusondern. Damit sollte bei gleichzeitiger Kontrolle des Infektionsgeschehens an Schulen der Regelbetrieb weitgehend aufrechterhalten und psychosoziale Auswirkungen der Pandemie minimiert werden.

Mit Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung ist der Landkreis Zwickau dieser Verpflichtung am 29. Oktober 2021 nachgekommen.

Mit Erlass des SMS vom 16. November 2021 wurde dem Landkreis Zwickau der Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22 in geänderter Fassung vom 15. November 2021 übersandt. Der geänderte Handlungsleitfaden enthält keine Regelungen mehr über Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung.

II.

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 16, 28 Abs. 1 und § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG vom 20. Juli 2000) (BGBl.

I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe, Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist, sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

Gemäß § 49 Abs. 1 kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über Maßnahmen über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Landkreis Zwickau vom 29. Oktober 2021 stellt einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Zudem müsste die Allge-

meinverfügung nicht mit gleichem Inhalt erneut erlassen werden. Der geänderte Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22 vom 15. November 2021 enthält keine Regelungen über Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung. Eine Festlegung konkret von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung betroffener Einrichtungen ist daher nicht mehr erforderlich. Die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung war daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 19. November 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 19. November 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreiszwickau> bekannt gemacht.

LANDRAT

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-PandemieBekanntmachung des Landkreises Zwickau
Vom 22. November 2021

Auf Grund von § 1 Absatz 4 sowie § 22 Absatz 1 Sächsische Corona-Notfall-Verordnung (SächsCorona-NotVO) vom 19. November 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Zwickau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- Der Konsum von Alkohol ist auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an folgenden sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel im Gebiet des Landkreises Zwickau untersagt:
 - vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Bars sowie Imbiss- und Caféangeboten
 - in Fußgängerzonen
 - auf Sport und Spiel gewidmeten Flächen
 - auf Plätzen, auf denen gewöhnlich Wochenmärkte und/oder Spezialmärkte stattfinden
 - an Haltestellen
 - vor Bahnhofsgebäuden
 - vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzel-

- handelsgeschäften und Läden
- auf Parkplätzen
- in Park- und Grünanlagen

- Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist auf den unter 1a – i aufgeführten Verkehrsflächen und sonstigen öffentlichen Orten nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältern erlaubt.

- Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

- Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. November 2021, 00:00 Uhr, in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

BEGRÜNDUNG

Der Landkreis Zwickau ist gemäß § 1 Absatz 4 sowie § 22 Absatz 1 Sächsische Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 sachlich und gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 VwVfG örtlich zuständig.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 25. August 2021 den Fortbestand der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes für weitere drei Monate bis zum 25. November 2021 festgestellt (BGBl. I S. 4072). Nachdem sich die Infektionszahlen im Landkreis Zwickau im Sommer auf niedrigem Niveau befunden haben, sind diese im Herbst wieder angestiegen. Maßgeblich dafür ist u. a. die in Deutschland mittlerweile vorherrschende Virusvariante „Delta“, die erheblich ansteckender ist als die bisherigen Virusvarianten.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie die Zahl der Hospitalisierungen und Bettenbelegungen in Krankenhäusern steigen derzeit mit hoher Geschwindigkeit an. Während am 25. August 2021 der Sieben-Tage-Inzidenzwert bundesweit bei 66,9 und im Freistaat Sachsen bei 19,5 lag, ist dieser Wert nunmehr auf 862,1 im Freistaat Sachsen gestiegen (Stand 21. November 2021). Die Belegung der Krankenhausbetten liegt am 21. November 2021 bei 1 838 auf der Normalstation und 455 auf der Intensivstation.

Mittlerweile überschreitet die Belegung der Krankenhausbetten auf der Normalstation deutlich den für die Überlastungsstufe der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 maßgeblichen Belegungswert.

Im Landkreis Zwickau ist der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100000 Einwohner nunmehr bei 887,1 (Stand 22. November 2021).

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten kann die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird. Bei den unter Punkt 1 der Allgemeinverfügung ausgewiesenen Orten handelt es sich um Bereiche, an denen sich Menschen entweder auf engen Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zudem handelt es sich nach den vorliegenden Erfahrungen um die im Zusammenhang mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit bestehenden Schwerpunktbereiche. Umfasst sind auch private Flächen, die aber gleichsam durch jedermann begehbar sind, wie beispielsweise Parkplätze zu Einkaufszentren oder ähnlichen Einrichtungen.

Die Untersagung des Konsums von Alkohol in den unter Punkt 1 ausgewiesenen Bereichen kann erheblich dazu beitragen, Kontaktmöglichkeiten zu begrenzen und damit einer weiteren exponentiellen Ausbreitung des Virus entgegenzutreten. Insbesondere wird verhindert, dass sich wechselnde Personen oder Personengruppen zusammenfinden und gruppieren.

Die durch die Allgemeinverfügung erfolgte Festlegung der konkreten Bereiche ist verhältnismäßig. Die Freiheit des Einzelnen wird angesichts der Gefährlichkeit des

Corona-Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht geeignet, der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 22. November 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 22. November 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

LANDRAT

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (SächsCoronaNotVO)

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau Vom 6. Dezember 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 sowie § 22 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist, wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 1 000 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Landkreis Zwickau an drei aufeinanderfolgenden Tagen seit dem 2. Dezember 2021 unterschritten.

Maßgeblich sind die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Zwickau veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

Die nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 vorgesehene erweiterte Ausgangsbe-

schränkung (Ausgangssperre) trat damit ab Sonntag, den 5. Dezember 2021 auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau außer Kraft.

Die sonstigen geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich Hygienevorschriften und -auflagen bleiben unberührt.

Zwickau, 6. Dezember 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

Diese Bekanntmachung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 6. Dezember 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

CORONAVIRUS- INFORMATIONEN

Aktuelle Verordnungen des Freistaates Sachsen und Allgemeinverfügungen des Landkreises Zwickau zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19, Testzentren, Fallzahlen, Meldeformulare, Hinweise, Erreichbarkeit der Hotline u. ä. sind auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter

<http://www.landkreis-zwickau.de/corona-virus-informationen>

zu finden.

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern

in 09356 Sankt Egidien, Gemarkung Lobsdorf, Flurstück 77/3, 09337 Callenberg, Gemarkung Grumbach, Flurstück 381/1,
Az.: 1393-106.11-280-013/G2021/ahn

Vom 26. November 2021

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Betreibergesellschaft Windkraft Kuhschnappel WKA II GbR in 09599 Freiberg, Bertolt-Brecht-Straße 17, beantragte mit Datum vom 4. Mai 2021 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) und Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 160 Metern und einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern am Standort 09356 Sankt Egidien, Gemarkung Lobsdorf, Flurstück 77/3 und 09337 Callenberg, Gemarkung Grumbach, Flurstück 381/1, sowie den Rückbau einer bestehender Windenergieanlagen auf dem Flurstück 159/3 der Gemarkung Tirschheim in 09356 Sankt Egidien.

Mit diesem Vorhaben wird die aus vier bereits genehmigten Windenergieanlagen und einer weiteren im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern bestehende Windfarm erweitert und bedarf somit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Des Weiteren sollen im Zuge des Neubaus drei bestehende Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Die nächsten Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) liegen im Teilgebiet Kuhschnappel des FFH-Gebiets „Oberwald Hohenstein-Ernstthal“ ca. 1,2 Kilometer östlich. Der größere Teil dieses FFH-Gebiets liegt im Oberwald ca. 3,5 Kilometer nordöstlich des geplanten Standortes. Das FFH-Gebiet „Am Rumpfwald“ beginnt ca. 3,8 Kilometer südwestlich. Weiterhin beginnen ca. 920 Meter nordwestlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“, ca. 950 Meter östlich das LSG

„Pffaffenberg-Oberwald“ und ca. 3,1 Kilometer westlich das LSG „Erzgebirgsweg“.

Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind jedoch nicht zu erwarten. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie in das Landschaftsbild durch die geplante Windenergieanlage werden entsprechende naturschutzrechtliche Kompensationszahlungen festgesetzt. Dabei werden auch die geringfügige Flächenversiegelung für das Fundament der Windenergieanlage und die Teilversiegelungen für Zufahrt und Stellplätze berücksichtigt.

Da Auswirkungen auf Lebensräume geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden können, werden umfangreiche Betriebsbeschränkungen der Windenergieanlage zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen festgelegt.

Durch Begrenzung der Schall- und Schattenwurfemissionen der Windenergieanlage wird entsprechend den erstellten Immissionsprognosen unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windenergieanlagen die Einhaltung der Richtwerte für Geräusche und Schattenwurf an der umliegenden Wohnbebauung gewährleistet. Erhebliche Belästigungen durch Geräusche und Schattenwurf werden damit ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag was-

sergefährdender Stoffe in Wasser, Boden und Grundwasser kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, das Klima und die Luft sowie auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Aufgrund des Standortes auf einer intensiv genutzten Ackerfläche wird die Pflanzenwelt ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Nach Aufgabe der Nutzung und Rückbau der WEA entfallen die Beeinträchtigungen vollständig.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zur Verminderung der Beeinträchtigungen vorgesehenen Maßnahmen sowie des geplanten Rückbaus dreier bestehender Windenergieanlagen nicht als erheblich einzustufen sind. Dementsprechend besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 26. November 2021

Wendler
Amtsleiterin

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren einer Erstaufforstung der Casa & Innova GmbH in Reinsdorf, Flurstück 235/13

Az.: 1391-854.42-Täu-9555/21

Vom 23. November 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Casa & Innova GmbH hat am 8. August 2021 einen Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, für das Flurstück 235/13 der Gemarkung Reinsdorf, Gemeinde Reinsdorf in einem Gesamtumfang von ca. 2,0 Hektar beim Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft gestellt. Die beantragte Aufforstung unterliegt der Nr.

17.1.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Damit ist gemäß § 7 Abs. 2, 4 - 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese standortbezogene Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Aufforstung nach § 10 SächsWaldG anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Erstaufforstung mit einem Umfang von ca. 2,0 Hektar im vorliegenden Fall keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Entscheidungsgründe:

Die Aufforstung der derzeit als Grünland genutzten Fläche führt nicht zu Störungen des Wasserhaushaltes, da sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht negativ verändert und schädliche Auswirkungen durch abfließendes Wasser nicht zu erwarten sind. Auch weitere wasserwirtschaftliche oder wasserrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete, wie z. B. Natura 2000-Gebiete oder gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Vorhabenfläche ist nicht in amtlichen Listen oder Karten verzeichneter Denkmäler, Denkmalensembles und Bodendenk-

mäler aufgenommen oder als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Dies ist im vorliegenden Fall auszuschließen. Demzufolge besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar.

Zwickau, 23. November 2021

Wendler
Amtsleiterin

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in 09356 St. Egidien, Gemarkung Lobsdorf, Flurstück 69/2, Az.: 1393-106.11-280-012

Vom 26. November 2021

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma eab New Energy GmbH in 09603 Großschirma, Am Steinberg 7, beantragte mit Datum vom 4. Mai 2021 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), und Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 160 Metern und einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern am Standort 09356 St. Egidien, Gemarkung Lobsdorf, Flurstück 69/2, sowie den Rückbau zweier bestehender Windenergieanlagen auf den Flurstücken 69/2 der Gemarkung Lobsdorf und 369/1 der Gemarkung Grumbach in 09337 Callenberg.

Mit diesem Vorhaben wird die aus vier

bereits genehmigten Windenergieanlagen und einer weiteren im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern bestehende Windfarm erweitert und bedarf somit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Des Weiteren sollen im Zuge des Neubaus drei bestehende Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Die nächsten Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) liegen im Teilgebiet Kuhschnappel des FFH-Gebiets „Oberwald Hohenstein-Ernstthal“ ca. 1,3 Kilometer östlich. Der größere Teil dieses FFH-Gebiets liegt im Oberwald ca. 3,5 Kilometer nordöstlich des geplanten Standortes. Das FFH-Gebiet „Am Rumpfwald“ beginnt ca. 4,3 Kilometer südwestlich. Weiterhin beginnen ca. 1,0 Kilometer nordwestlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“, ca. 1,3 Kilome-

ter südöstlich das LSG „Pfaffenberg-Oberwald“ und ca. 3,5 Kilometer südwestlich das LSG „Erzgebirgsweg“. Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind jedoch nicht zu erwarten. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie in das Landschaftsbild durch die geplante Windenergieanlage werden entsprechende naturschutzrechtliche Kompensationszahlungen festgesetzt. Dabei werden auch die geringfügige Flächenversiegelung für das Fundament der Windenergieanlage und die Teilversiegelungen für Zufahrt und Stellplätze berücksichtigt.

Da Auswirkungen auf Lebensräume geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden können, werden umfangreiche Betriebsbeschränkungen der Windenergieanlage zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen festgelegt.

Durch Begrenzung der Schall- und Schattenwurfemissionen der Windenergieanlage wird entsprechend den erstellten Immissionsprognosen unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windenergieanlagen die Einhaltung der Richtwerte für Geräusche und Schattenwurf an der umliegenden Wohnbebauung gewährleistet. Erhebliche Belästigungen durch Geräusche und Schattenwurf werden damit ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine

zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag wassergefährdender Stoffe in Wasser, Boden und Grundwasser kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden. Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, das Klima und die Luft sowie auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Aufgrund des Standortes auf einer intensiv genutzten Ackerfläche wird die Pflanzenwelt ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Nach Aufgabe der Nutzung und Rückbau der WEA entfallen die Beeinträchtigungen vollständig.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zur Verminderung der Beeinträchtigungen vorgesehenen Maßnahmen sowie des geplanten Rückbaus dreier bestehender Windenergieanlagen nicht als erheblich einzustufen sind. Dementsprechend besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 26. November 2021

Wendler
Amtsleiterin

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

für das Vorhaben Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Fahrzeug-Airbags der Fa. WP Logistik GmbH in 08056 Zwickau, Maxhütte 22, Az.: 1393-106.11-330/68

Vom 26. November 2021

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. WP Logistik GmbH in 08056 Zwickau, Reichenbacher Straße 67, beantragte mit Datum vom 22. Oktober 2021 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), in Verbindung mit der Nr. 9.3.2 des Anhanges 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) die immissionschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von explosiven Stoffen (hier: Airbags; Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV).

Die beantragte Anlage dient ausschließlich

der Zwischenlagerung von Fahrzeug-Airbags und Gurtstraffern mit einer Nettoexplosivmasse (NEM) von max. 45 Tonnen in drei Bestandshallen mit ca. 4 800 Quadratmeter Lagerfläche, welche sich inmitten eines Gewerbegebiets befinden. Neue Gebäude oder andere bauliche Anlagen sollen nicht errichtet werden.

Die Anlage ist der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG. Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Entscheidungsgründe

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG (Stufe 1 gemäß § 7 Abs. 2 UVPG).

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb eines nahezu vollständig anthropogen vorbelasteten Geländes, welches bereits langjährig als Lager- und Betriebsfläche genutzt wurde. Betriebsflächen und Gebäude sollen im Bestand weitergenutzt werden. Weitere Ressourcen (Wasser, Boden, Natur und Landschaft) werden im Rahmen des Vorhabens nicht beansprucht.

Es befinden sich keine Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld der Anlage. Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich nordöstlich des Betriebsgeländes in ca. 800 Meter Entfernung und damit weit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Es handelt sich um das Naturdenkmal „Weihergebiet Maxhütte“.

Eine signifikante Außenwirkung des Vorhabens über das Betriebsgelände hinaus ist aufgrund der Art der Nutzung nicht zu erwarten.

Mit dem Anlagenbetrieb sind keine signifikanten Emissionen (Abgase, Staub, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Licht) über das Anlagengelände hinaus verbunden. Es erfolgt ausschließlich eine Ein- und Auslage-

rung der Airbags in Versandverpackungen. Hierzu erfolgen maximal fünf Lkw-Ein- und Ausfahrten pro Tag mit damit verbundenen Aus- und Einladungen der Airbags mittels Gabelstapler. Die damit einhergehenden Lärmemissionen sind als gering anzusehen und führen nicht zu unzulässigen Immissionsarten südlich der Hallen an der Straße „Maxhütte“.

Das Vorhaben kann also keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, da besondere örtliche Gegebenheiten nicht feststellbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 26. November 2021

Wendler
Amtsleiterin

ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022

Vom 29. November 2021

Dem Zweckverband Frohnbach obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiete sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 690.000 EUR

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 wird bekannt gemacht.

§ 3

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 22. November 2021 (1080/093.12.1/Z03-01/21/Schl/Ull) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Nach § 12 Absatz 3 der Verbandssatzung wird für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf für das Wirtschaftsjahr 2022 die Betriebskostenumlage in Höhe von 42.000 EUR

Die Haushaltssatzung liegt mit dem Wirtschaftsplan und seinen Anlagen gemäß § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom **3. Januar 2022 bis 14. Januar 2022** in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes Frohnbach in 09243 Niederfrohna, Limbacher Straße 23 (Telefon: 03722 73480), während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

wie folgt festgesetzt:

Stadt Limbach-Oberfrohna (23.702 Einwohner)	38.400 EUR
Gemeinde Niederfrohna (2.239 Einwohner)	3.600 EUR

Niederfrohna, 29. November 2021

Der Einwohnerstand ist jeweils der vom 30. Juni des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres (für 2022 gilt der 30. Juni 2021). (Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen).

Zweckverband Frohnbach

Kertzscher
Verbandsvorsitzender

Nach § 15 Abs. 6 der Verbandssatzung wird für die versiegelten Flächen von öffentlichen Verkehrsflächen zur Ableitung von Niederschlagswasser eine Niederschlagswassermulde als Betriebskostenumlage wie folgt festgesetzt: 201.278 EUR

Zweckverband Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna

Stadt Limbach-Oberfrohna (915.552 m ²)	185.311 EUR
Gemeinde Niederfrohna (78.889 m ²)	15.967 EUR

HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2022

Aufgrund von § 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna am 27. Oktober 2021 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

Niederfrohna, 29. November 2021

§ 1

1. Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit

Erträge	4.427.923 EUR
Aufwendungen	5.415.900 EUR
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	12.023 EUR

Der Finanzplan wird festgesetzt mit

dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.127.278 EUR
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.454.200 EUR
Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit	673.078 EUR

dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit	574.671 EUR
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	3.213.963 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.639.292 EUR

dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	1.230.000 EUR
dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	1.222.100 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.900 EUR

(hier gerundete Werte; centgenaue Werte für bestehende Kredite im Blatt „Entwicklung der Schulden“)

Veränderung des Finanzmittelbestandes am Ende des Wirtschaftsjahres von Zugang (+) / Abgang (-)	- 1.958.314 EUR
---	-----------------

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) (ohne Umschuldungen) (2022) nachrichtlich:

2023 – 2025:	6.000.000 EUR
davon:	
2023:	1.920.000 EUR
2024:	1.805.000 EUR
2025:	2.275.000 EUR

3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von (2023 - 2025) nachrichtlich:

2023:	3.020.393 EUR
2024:	2.781.532 EUR
2025:	3.182.409 EUR

Hinweis:

Nach § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist (§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO) jedermann diese Verletzung geltend machen.

ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 und deren öffentliche Auslegung aufgrund von § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 34 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBV) und § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach

Vom 8. November 2021

Dem Zweckverband Frohnbach obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna.

Der Jahresabschluss, der Anhang und der Lagebericht des Zweckverbandes Frohnbach für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden durch die Schell & Block GmbH geprüft. Mit Datum vom 5. Juli 2021 wurde dafür ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung erfolgte außerdem durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Limbach-Oberfrohna. Bei beiden Prüfungen hat es zu keinen Einwendungen geführt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna hat am 27. Oktober 2021 Folgendes beschlossen:

1. Von der Jahresrechnung, dem Ergebnis der Rechnungsprüfung und von der Stellungnahme der Verwaltung wird Kenntnis genommen. Gemäß § 58 Abs. 2 Sächs-KomZG i. V. m. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach und § 34 SächsEigBVO wird die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 mit folgenden Eckdaten festgestellt:

1.1 Bilanzsumme:	59.419.706,72 EUR
Davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	54.135.490,04 EUR
- das Umlaufvermögen	5.282.228,90 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	1.987,78 EUR.
Auf der Passivseite betreffen	
- das Eigenkapital	35.756.579,77 EUR

- die Sonderposten für Zuwendungen	19.628.466,92 EUR
- die Rückstellungen	1.833.371,83 EUR
- die Verbindlichkeiten	2.201.288,20 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR.

1.2 Jahresüberschuss:	935.305,68 EUR
Summe der Erträge:	5.158.128,02 EUR
Summe der Aufwendungen:	4.222.822,34 EUR

2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 935.305,68 EUR in die Gewinnrücklage einzustellen.

3. Die Verbandsversammlung erteilt der Geschäftsleitung und dem Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung.

Der Jahresabschluss mit Anhang, der Lagebericht und der Wortlaut des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers liegen in der Zeit vom **3. Januar 2022 bis einschließlich 14. Januar 2022** in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes Frohnbach in Niederfrohna, Limbacher Straße 23 (Telefon 03722 73480), während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederfrohna, 8. November 2021

Zweckverband Frohnbach

Kertzsch
Verbandsvorsitzender

SÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalterinnen/Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalterin/Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalterinnen/Tierhalter erhalten Ende Dezember 2021 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2022 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2022 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2022 Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

(SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete/r Tierhalterin/Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstraße 7a, 01099 Dresden
Telefon: 0351 80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldung

ZWECKVERBAND KULTURRAUM VOGTLAND-ZWICKAU

Stellenausschreibung

Beim Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITERS FÖRDERMITTEL IM KULTURSEKRETARIAT

als unbefristete Vollzeitstelle zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA.

Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/ Verwaltungsfachangestellter bzw. Angestelltenlehrgang I oder einschlägige, mehrjährige Berufserfahrung im Verwaltungs-

und Zuwendungsrecht sowie Kenntnisse im öffentlichen Finanz- und Haushaltswesen. Pkw-Führerschein und die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw sollten vorhanden sein.

Die ausführliche Stellenausschreibung und die Postanschrift für Ihre Bewerbung, die bis zum **7. Januar 2022** einzureichen ist, finden Sie unter www.kulturraumvogtland-zwickau.de.

Bewerbungen per E-Mail im PDF-Format können ebenfalls bis zum **7. Januar 2022** an berit.geier@plauen.de gesendet werden.

AMTSBLATT NICHT ERHALTEN?

Telefon: 0371 33200112
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net



Stellenausschreibungen

Jetzt bewerben!

Sie suchen einen beruflichen Neustart in der Verwaltung, dann sind Sie bei uns im Landratsamt des Landkreises Zwickau richtig! Bewerben Sie sich auf eines unserer folgenden Stellenangebote:

BAUAUFSEHERIN/BAUAUFSEHER

unter der Kennziffer im Dezernat 266/2021/DIV
für das Bau, Kreisentwicklung, Vermessung
in Amt für Straßenbau/
Stellenbewertung Straßenmeisterei Zwickau
Beschäftigungsdauer Vollzeit
Beschäftigungsbeginn Entgeltgruppe 8 TVöD/VKA
Bewerbungsschluss unbefristet
1. Januar 2022
31. Dezember 2021

SOZIALARBEITERIN/SOZIALARBEITER ADOPTIONSVERMITTLUNG

unter der Kennziffer im Dezernat 01/2022/DII
für das Jugend, Soziales und Bildung
in Jugendamt/Sachgebiet
Stellenbewertung Allgemeiner Sozialdienst -
Beschäftigungsdauer Sonstige Hilfen
Beschäftigungsbeginn Vollzeit
Bewerbungsschluss Entgeltgruppe S 12 TVöD-VKA
(bei Vorliegen der geforder-
ten Qualifikation)
unbefristet
zum nächstmöglichen
Zeitpunkt
2. Januar 2022

BEARBEITERIN/BEARBEITER FESTSTELLUNG BEHINDERUNG

unter der Kennziffer im Dezernat 02/2022/DII
für das Jugend, Soziales und Bildung
in Sozialamt/Sachgebiet
Stellenbewertung Schwerbehindertenrecht
Beschäftigungsdauer Teilzeit mit 24 Wochenstunden
Beschäftigungsbeginn (32 Wochenstunden vorerst
bis 31. Dezember 2023)
Bewerbungsschluss Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA
unbefristet
zum nächstmöglichen
Zeitpunkt
2. Januar 2022

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER WIRTSCHAFTLICHE HILFEN

unter der Kennziffer im Dezernat 06/2022/DII
für das Jugend, Soziales und Bildung
in Jugendamt/Sachgebiet
Stellenbewertung Wirtschaftliche Leistungen
Beschäftigungsdauer Teilzeit mit ca. 35,5 Wochen-
stunden
Beschäftigungsbeginn Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA
Bewerbungsschluss befristet bis zum
31. Dezember 2023
zum nächstmöglichen
Zeitpunkt
2. Januar 2022

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER RÜCKGRIFF UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ

unter der Kennziffer im Dezernat 07/2022/DII
für das Jugend, Soziales und Bildung
in Jugendamt/Sachgebiet
Stellenbewertung Unterhaltsvorschuss
Beschäftigungsdauer Vollzeit
Beschäftigungsbeginn Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA

Beschäftigungsdauer befristet bis
Beschäftigungsbeginn 31. Dezember 2023
Bewerbungsschluss zum nächstmöglichen
Zeitpunkt
2. Januar 2022

SOZIALARBEITERIN/SOZIALARBEITER HILFEN ZUR ERZIEHUNG

unter der Kennziffer im Dezernat 08/2022/DII
für das Jugend, Soziales und Bildung
in Jugendamt/Sachgebiet
Stellenbewertung Allgemeiner Sozialdienst -
Beschäftigungsdauer Hilfen zur Erziehung
Beschäftigungsbeginn Vollzeit (Teilzeit möglich -
Bewerbungsschluss mindestens 33 Wochen-
stunden)
Entgeltgruppe S 14 TVöD-VKA
(bei Vorliegen der geforder-
ten Qualifikation)
unbefristet
zum nächstmöglichen
Zeitpunkt
2. Januar 2022

ÄRZTINNEN/ÄRZTE

unter der Kennziffer im Dezernat 160/2021/DII
für das Jugend, Soziales und Bildung
in Gesundheitsamt
Stellenbewertung Vollzeit/Teilzeit
Beschäftigungsdauer Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA
Beschäftigungsbeginn (bei Vorliegen der geforder-
ten beruflichen Qualifikation)
Bewerbungsschluss unbefristet
sofort
31. Dezember 2021

ÄRZTIN/ARZT IM KINDER- UND JUGENDÄRZTLICHEN DIENST

unter der Kennziffer im Dezernat 161/2021/DII
für das Jugend, Soziales und Bildung
in Gesundheitsamt
Stellenbewertung Vollzeit
Beschäftigungsdauer E 15 TVöD-VKA (bei Vorliegen
Beschäftigungsbeginn der geforderten beruflichen
Bewerbungsschluss Qualifikation)
unbefristet
sofort
31. Dezember 2021

SACHGEBIETSLEITERIN/SACHGEBIETSLEITER SOZIALMEDIZINISCHER DIENST

unter der Kennziffer im Dezernat 164/2021/DII
für das Jugend, Soziales und Bildung
in Gesundheitsamt
Stellenbewertung Vollzeit
Beschäftigungsdauer Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA
Beschäftigungsbeginn bzw. Besoldung A 14
Bewerbungsschluss SächsBesG
unbefristet
sofort
31. Dezember 2021

LEITERIN/LEITER SOZIALPSYCHIATRISCHER DIENST

unter der Kennziffer im Dezernat 165/2021/DII
für das Jugend, Soziales und Bildung
in Gesundheitsamt
Stellenbewertung Vollzeit
Beschäftigungsdauer Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA
Beschäftigungsbeginn bzw. Besoldung A 14
Bewerbungsschluss SächsBesG
unbefristet

Beschäftigungsbeginn sofort
Bewerbungsschluss **31. Dezember 2021**

AMTSLEITERIN/AMTSLEITER GESUNDHEITSAMT

unter der Kennziffer im Dezernat 119/2021/DII
für das Jugend, Soziales und Bildung
in Gesundheitsamt
Stellenbewertung Vollzeit
Beschäftigungsdauer Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA
Beschäftigungsbeginn zzgl. Fachkräftezulage für
Bewerbungsschluss Ärzte bzw. Besoldungsgruppe
A 16 SächsBesG
unbefristet
ab sofort
31. Dezember 2021

Ausführliche Informationen zu den Ausbildungs- und Stellenangeboten finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote.



WESTSÄCHSISCHE HOCHSCHULE ZWICKAU (WHZ)

Digitaler Hochschulinformationstag Zwickauer Hochschule informiert online



Foto: WHZ/Helge Gerischer

Die Westsächsische Hochschule Zwickau (WHZ) lädt am **13. Januar 2022 ab 08:30 Uhr** zum digitalen Hochschulinformationstag ein.

Bis zum Nachmittag stellt die WHZ ihr umfangreiches und spannendes Studienangebot vor. In Webinaren gibt es persönliche Beratung rund um die Themen Studium, Bewerbung, Studienfinanzierung und Wohnen. Alle Studienrichtungen stellen sich online vor und über den Chat können die Studieninteressenten ihre Fragen loswerden, die dann direkt beantwortet werden.

Weitere Informationen und Links zu den Veranstaltungen am 13. Januar 2022: www.fh-zwickau.de/hit

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Weihnachtsbäume werden entsorgt

Abholung beginnt am 10. Januar

Ab dem 10. Januar 2022 werden durch beauftragte Entsorgungsunternehmen die ausgedienten Weihnachtsbäume und zur Dekoration genutztes Reißig entsorgt.

Es ist zu beachten, dass die Weihnachtsbäume einer Kompostierung zugeführt werden und daher nur restlos abgeschmückt und unverpackt angenommen werden können. Sie sind am Abholtag **bis 7 Uhr** am von den Restabfallbehältern gewohnten Standort bereitzulegen. Sonstiger Baum- oder Strauchverschnitt wird nicht mitgenommen.

Die Termine sind auch unter www.landkreis-zwickau.de/weihnachtsbaumentorgung-2022 veröffentlicht und können unter Telefon 0375 4402-26600 erfragt werden.

Abholtermine

Stadt/Gemeinde/Ortsteil	Termin
Bernsdorf *	Donnerstag, 20. Januar 2022
Callenberg *	Donnerstag, 13. Januar 2022
Crimmitschau *	Montag, 17. Januar 2022
Crinitzberg *	Dienstag, 25. Januar 2022
Dennheritz *	Montag, 24. Januar 2022
Fraureuth *	Dienstag, 25. Januar 2022
Gersdorf	Freitag, 21. Januar 2022
Glauchau - Gewerbegebiet Nordwest, Sachsenallee und OT Gesau, Höckendorf, Jerisau, Lipprandis, Schönbornchen	Dienstag, 18. Januar 2022
Glauchau - Sammelgebiete I, V, VI und OT Albertsthal, Hölzel, Rothenbach, Voigtlaide, Wernsdorf	Dienstag, 11. Januar 2022
Glauchau - Sammelgebiete II, III, IV	Montag, 10. Januar 2022
Glauchau - OT Niederlungwitz	Freitag, 14. Januar 2022
Glauchau - OT Ebersbach, Kleinbernsdorf, Reinholdshain	Freitag, 21. Januar 2022
Hartenstein *	Mittwoch, 19. Januar 2022
Hartmannsdorf *	Dienstag, 25. Januar 2022
Hirschfeld *	Dienstag, 11. Januar 2022
Hohenstein-Ernstthal - Stadtgebiet	Mittwoch, 12. Januar 2022
Hohenstein-Ernstthal - OT Wüstenbrand	Montag, 17. Januar 2022
Kirchberg - Stadtgebiet und OT Burkertsdorf, Cunersdorf, Leutersbach, Saupersdorf, Wolfersgrün	Montag, 24. Januar 2022
Kirchberg - OT Stangengrün	Dienstag, 25. Januar 2022
Langenbernsdorf *	Donnerstag, 13. Januar 2022
Langenweißbach *	Mittwoch, 19. Januar 2022
Lichtenstein *	Mittwoch, 19. Januar 2022
Lichtentanne *	Dienstag, 11. Januar 2022
Limbach-Oberfrohna - Sammelgebiet Mitte 1	Montag, 24. Januar 2022
Limbach-Oberfrohna - GWG in Sammelgebieten Mitte 2 und Nord	Mittwoch, 26. Januar 2022
Limbach-Oberfrohna - Sammelgebiet Mitte 2 (ohne GWG)	Freitag, 14. Januar 2022
Limbach-Oberfrohna - Sammelgebiet Nord (ohne GWG) und OT Kändler	Donnerstag, 27. Januar 2022
Limbach-Oberfrohna - Sammelgebiet West und OT Bräunsdorf, Kaufungen, Wolkenburg	Dienstag, 25. Januar 2022
Limbach-Oberfrohna - OT Pleiße	Montag, 17. Januar 2022
Meerane - Sammelgebiete I, III und OT Dittrich, Seiferitz	Montag, 17. Januar 2022
Meerane - Sammelgebiete II, IV und Gewerbegebiet Südwest	Dienstag, 18. Januar 2022
Meerane - OT Waldsachsen	Montag, 10. Januar 2022
Mülsen *	Montag, 24. Januar 2022
Neukirchen *	Donnerstag, 13. Januar 2022
Niederfrohna	Mittwoch, 26. Januar 2022

Stadt/Gemeinde/Ortsteil	Termin
Oberlungwitz	Donnerstag, 20. Januar 2022
Oberwiera *	Freitag, 28. Januar 2022
Reinsdorf *	Donnerstag, 20. Januar 2022
Remse *	Freitag, 21. Januar 2022
Schönberg *	Freitag, 28. Januar 2022
St. Egidien *	Donnerstag, 13. Januar 2022
Waldenburg - Gemeindegebiet und OT Niederwinkel, Oberwinkel	Montag, 31. Januar 2022
Waldenburg - OT Dürrenuhlsdorf, Franken, Schlagwitz, Schwaben	Freitag, 28. Januar 2022
Werdau - Stadtgebiet (inklusive GWG)	Mittwoch, 12. Januar 2022
Werdau - OT Königswalde, Langenhessen	Donnerstag, 13. Januar 2022
Werdau - OT Leubnitz, Steinpleis	Dienstag, 25. Januar 2022
Wildenfels *	Mittwoch, 19. Januar 2022
Wilkau-Haßlau *	Montag, 10. Januar 2022
Zwickau - ST Auerbach, Marienthal West, Talstraße/Trillerberg, Vogelsiedlung	Freitag, 14. Januar 2022
Zwickau - ST Äußere Dresdner Straße, Carolaviertel, Hartmannsdorf, Martin-Hoop-Siedlung, Neuplanitz, Niederhohndorf, Pöhlau, Teilgebiet Marienthal und GG Kopernikusstraße	Montag, 10. Januar 2022
Zwickau - ST Bahnhofstraße, Innenstadt, Marienthal Ost, Oberrothenbach, Schneppendorf	Donnerstag, 13. Januar 2022
Zwickau - ST Bockwa, Oberhohndorf	Freitag, 21. Januar 2022
Zwickau - ST Brand, Geinitzsiedlung, Innenstadt Nord, Reichenbacher Straße	Dienstag, 11. Januar 2022
Zwickau - ST Bürgerschachtstraße, Schedewitz, Weißenborn	Donnerstag, 20. Januar 2022
Zwickau - ST Cainsdorf, Nordvorstadt, Pölbitz, Rottmannsdorf	Dienstag, 18. Januar 2022
Zwickau - ST Crossen, Mosel, Parkviertel, Schlossparksiedlung, Schlunzig	Montag, 17. Januar 2022
Zwickau - ST Eckersbach, Hüttelsgrün, Marienthal (nur GWG), Oberplanitz	Mittwoch, 12. Januar 2022
Zwickau - ST Niederplanitz	Mittwoch, 19. Januar 2022

Legende:

OT - Ortsteil | ST - Stadtteil oder Stadtgebiet | GG - Gewerbegebiet |
GWG - Großwohngebiet

* Ort mit allen Ortsteilen

** Abholung an Standplätzen gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reinsdorf

Entsorgung zum Weihnachtsfest und zwischen den Jahren

Leerung der Tonnen erfolgt planmäßig

In diesem Jahr fällt Heiligabend und Silvester jeweils auf einen Freitag und die Weihnachtsfeiertage sowie Neujahr fallen jeweils auf das Wochenende. Aus diesem

Grund kann der Tourenplan für die Leerung aller Abfallbehälter planmäßig durchgeführt werden. Eine Nachentsorgung ist nicht notwendig.

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

„Jobbörse unter Pandemiebedingungen“

Resümee durchweg positiv

Im letzten Jahr noch pandemiebedingt ausgefallen, fand am 13. November unter angepassten Schutz- und Hygieneregulierungen die mittlerweile siebte Auflage der Börse für Arbeits- und Ausbildungssuchende in der Sachsenlandhalle Glauchau statt.

„Aufgrund der derzeitigen angespannten Pandemiesituation und dem notwendigen reduzierten Rahmenprogramm war mit einer deutlich geringeren Besucheranzahl als in den vergangenen Jahren zu rechnen,“ so Andreas Fleischer, Vorsitzender der Geschäftsführung der Zwickauer Arbeitsagentur und ergänzt weiter: „Dies ermöglichte aber wiederum den Besuchern und Unternehmen mehr Platz und

Zeit für individuelle Gespräche“. Insbesondere die Jugendlichen schätzten die Möglichkeit, ohne Wartezeit mit den Berufsberatern der Arbeitsagentur und mit einer Vielzahl von Unternehmen verschiedenster Branchen sofort ins Gespräch zu kommen.

Carsten Michaelis, Beigeordneter des Landkreises Zwickau, zollte den anwesenden Unternehmerinnen und Unternehmen seinen Respekt für die Leistung, die sie unter den erschwerten Bedingungen erbringen. Er bedankte sich für ihr Kommen und dafür, dass sie für Gespräche bereitstehen. Die letzten Monate am Arbeitsmarkt sind geprägt von einem Höchststand an freien Stellen und

in fast allen Berufssparten werden händeringend Mitarbeitende und Auszubildende gesucht.

Knapp 40 Unternehmen und Einrichtungen der Region nutzten die Gelegenheit, um die vielen derzeitigen Chancen für Berufswähler, Berufseinsteiger, Wechselwillige und Berufserfahrene im persönlichen Kontakt aufzuzeigen. Trotz der geringeren Besucheranzahl war das Resümee der Aussteller und Veranstalter durchweg positiv. Es gab Interessenten sowohl für Ausbildungs- als auch Arbeitsstellen, an den Messeständen konnten gute Gespräche geführt werden und die ersten Vormerkungen für die nächste Veranstaltung sind bereits erfolgt.



v. l. n. r.: Steffen Naumann (Geschäftsführer Westsächsische Entwicklungs- und Beratungsgesellschaft Glauchau mbH), Carsten Michaelis (Beigeordneter Landkreis Zwickau), Andreas Fleischer (Vorsitzender der Geschäftsführung der Bundesagentur für Arbeit Zwickau) und Dr. Peter Dresler (Oberbürgermeister der Stadt Glauchau)
Foto: Silke Weidauer

Diese kombinierte Börse wird seit Jahren als Gemeinschaftsprojekt von Glauchauer Wirtschaftsförderung, Agentur für Arbeit Zwickau

und Jobcenter Zwickau durchgeführt und im Rahmen der Fachkräfteallianz vom Freistaat Sachsen gefördert.

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Verteilung Abfallkalender verzögert sich

Formulare aus 2021 können weiter genutzt werden

Wie auch in den vergangenen Jahren erscheint für das Jahr 2022 ein Abfallkalender des Amtes für Abfallwirtschaft als Druckerzeugnis. Dieses geht an alle Haushalte und Gewerbebetriebe im Landkreis Zwickau. Auf Grund des aktuellen weltweiten Rohstoffmangels im Papiersektor kommt es bei der Produktion der Abfallkalender zu Verzögerungen. Die Verteilung findet voraussichtlich vom 16. Dezember 2021 bis 9. Januar 2022 statt.

Alle im Abfallkalender 2021 enthaltenen Formulare sowie die Entsorgungskarte können weiterhin genutzt werden und stehen unter www.landkreis-zwickau.de/antrage-und-formulare zur Verfügung. Unter der Hotline-Nummer 0371 33200111 können **vom 10. Januar bis 18. Februar 2022** Reklamationen bei Nichterhalt angemeldet werden. Diese werden entweder durch Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter oder einen Anrufbeantworter aufgenommen. Zusätzlich wird ab Januar 2022 der Abfallkalender zur Abholung in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises Zwickau sowie in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und im Amt für Abfallwirtschaft zur Mitnahme ausliegen. Bitte beachten Sie die jeweils gültigen Zugangsvoraussetzungen zu den Dienstgebäuden.

Danke-Aktion für Nutzer der Biotonne

Gewinner werden informiert

Zwischen dem 15. Oktober und dem 30. November 2021 beteiligte sich das Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau an der bundesweiten Danke-Aktion für die Biotonne.

Dabei hatten die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises die Möglichkeit, an einem Gewinnspiel zur Verlosung von 200 praktischen

Design-Boxen als Vorsortierbehälter für die Küche teilzunehmen. Die Anmeldung musste schriftlich oder per Mail erfolgen.

„Wir wollen uns in diesem Zusammenhang für die rege Beteiligung und dem gezeigten Interesse an einer umweltfreundlichen Bioabfallentsorgung bedanken“, freut sich Amtsleiter René Scholz für

den Zuspruch, den die Aktion gefunden hat. Neben einigen Neuanmeldungen für die Biotonne haben sich auch viele Bestandskunden für die Aktion angemeldet. In den nächsten Tagen werden alle Gewinner darüber informiert, wie und wo sie ihre neuen Küchen-Vorsortierbehälter erhalten können.

Wechsel des Entsorgungsunternehmens für die Gelbe Tonne

Keine Veränderungen für Nutzer

Nach dem Verpackungsgesetz sind in Deutschland die sogenannten Dualen Systeme als Systembetreiber für die Entsorgung des Verpackungsabfalls zuständig. In europaweiten Ausschreibungsverfahren vergeben sie Sammlungsaufträge an Entsorgungsunternehmen, die die Einsammlung von Verpackungsabfällen übernehmen. In der Regel werden diese Leistungen alle drei Jahre neu vergeben.

Im Gebiet des Landkreises Zwickau ist ab dem 1. Januar 2022 die Firma Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG mit der Einsammlung von Leichtverpackungen über die Gelbe Tonne beauftragt. Für die Nutzer der Gelben Tonnen ergeben sich hieraus keine Veränderungen:

- Die bisher bekannten Entleerungstermine und der Turnus der Entsorgung bleiben zum 1. Januar 2022 unverändert.

- Die vorhandenen Gelben Tonnen können weiter verwendet werden.

Für Fragen steht die Info-Hotline der Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG ab Januar 2022 unter Telefon 0800 0785600 zur Verfügung.

Weitere Informationen unter www.landkreis-zwickau.de/abfall-aktuell

TOURISMUS UND SPORT GMBH

Landkreis zu Gast beim Spätlingsmarkt

Sächsische Produkte wurden präsentiert



Die Mitarbeiterinnen der Tourismusregion Zwickau e. V., Sandra Loos und Marika Schwarz, werben für den Landkreis Zwickau.
Foto: Tourismusregion Zwickau e. V.

Als Partner des Landkreises Ludwigsburg darf sich der Landkreis Zwickau bereits mehr als zwei Jahrzehnte anlässlich des Spätlingsmarktes in Ludwigsburg präsentieren. Pandemiebedingt musste der Spätlingsmarkt 2020 erstmals abgesagt werden.

Unter besonderen Bedingungen, aber nicht weniger erfolgreich, durften die Vertreter des Landkreises Zwickau jedoch in diesem Jahr vom 8. bis 13. November 2021 wieder im Kreishaus Ludwigsburg zu Gast sein.

Gemeinsam mit Händlern anderer Partnerlandkreise aus Ungarn, Italien und Frankreich sowie zahlreichen Direktvermarktern des Landkreises in Baden-Württemberg konnten die Vertreter des Landkreises Zwickau in Zusammenarbeit mit der Tourismus und Sport GmbH sowie dem Tourismusregion Zwickau e. V. zeigen, welche Spezialitäten die Region ausmachen, Kunsthandwerk vorstellen und natürlich zu einem persönlichen Besuch in Sachsen einladen. Mit im Gepäck waren insbesondere auch kulinarische Spezialitäten –

von Marmelade über Platzkuchen bis hin zu Eierlikör vom Geflügelhof um die Ecke. Aber auch Werdauer Holzspielzeug, die Buchreihe der „Sachsenmorde“, Alpakawollsocken und Töpfereiwaren sorgten für Begeisterung bei den Besuchern des Spätlingsmarktes.

Ein Highlight war die Grillpyramide im Außenbereich, die von der Cateringfirma „Andrea & Partner“ extra nach Ludwigsburg versetzt wurde, um erstes weihnachtliches Flair zu verbreiten.

Von den Gastgebern des Partnerlandkreises wurde die Delegation – wie in jedem Jahr – herzlich empfangen.

Unterstützt wurde die aufwendige Präsentation dankenswerter Weise durch die Sparkasse Chemnitz. Ein herzliches Dankeschön gilt auch den Produzenten, Kunsthandwerkern und Direktvermarktern unserer Region für die Zurverfügungstellung ihrer Produkte.

Mit freundlicher Unterstützung der



Programmangebot Dezember 2021 bis Ende Januar 2022

„ICH FOLGE DIR (AUF SCHRITT UND TRITT)!“ FASZINATION INFLUENCER



www.pixabay.com

Nachmachen, nacheifern, nachkaufen - wie und warum prägen Influencerinnen und Influencer sowie Idole aus der Medienwelt so stark das Leben der Jugendlichen? Inwieweit unterstützen die parasozialen Beziehungen zu Influencern die Jugendlichen bei ihrer Identitätsarbeit? Die Veranstaltung am **10. Januar 2022 in Wildenfels** oder online (falls in Präsenz nicht möglich) klärt über das Wirken dieser Idole in Sozialen Medien auf, benennt dabei positive Einflüsse, aber nimmt auch eine kritische Bewertung des Influencer-Daseins vor.

WEITERE KURSE ZUR MEDIENKOMPETENZ:

Betrugsmaschen und Kostenfallen im Internet: Was Eltern wissen sollten

am 18. Januar 2022, 19:00 bis 20:30 Uhr online

Sind wir Daten-Zombies?

am 20. Januar 2022, 18:30 bis 20:00 Uhr in Lichtenstein oder online (falls in Präsenz nicht möglich)

COMPUTERSCHREIBEN - ONLINE



www.pexels.com

Kreisen Sie beim Schreiben am Computer auch mit einem Finger über Ihrer Tastatur und suchen verzweifelt nach dem nächsten Buchstaben? Dann ist dieser Kurs ab **10. Januar, 17:00 bis 19:15 Uhr online** genau der richtige für Sie. Die Beherrschung des Zehnfingerschreibens erleichtert die Arbeit am Computer enorm. Mit einem neuen Trainingsprogramm, das die Erkenntnisse moderner Hirnforschung nutzt, lernen Sie in fünf Stunden, die Tastatur blind zu bedienen. Durch die Kombination von Assoziations- und Visualisierungstechniken wird ein effektives, schnelles und erfolgreiches Lernen möglich.

Sichere Rechtschreibung für den Berufsalltag

ab 9. Februar 2022, 18:30 bis 20:00 Uhr online

LUNCH BREAK - ENGLISCH FÜR DIE MITTAGSPAUSE (KONVERSATIONSKURS A2+)

Schnell noch einmal in der Mittagspause geübt, um dann das Gelernte direkt im Anschluss im Beruf anwen-

den zu können - das ist die Idee dieses Online-Kurses ab **13. Januar 2022, 12:30 bis 13:15 Uhr**. Wir konzentrieren uns dabei auf die englische Konversation mit Schwerpunkt Business-Situationen. Von einleitendem Smalltalk bis hin zu knallharten Businessverhandlungen wollen wir uns alles näher anschauen und lernen, möglichst geschickt und fließend mit der englischen Sprache umzugehen. Der Kurs eignet sich für Lernende mit Vorkenntnissen und Wiedereinsteigende.

SPRACHEN - ANFÄNGERKURSE

Dänisch für Anfänger A1

ab 17. Januar 2022, 10:00 bis 11:30 Uhr online

Deutsch als Fremdsprache für Anfänger A1.1

ab 13. Januar 2022, 17:00 bis 19:15 Uhr in Zwickau

Englisch für Anfänger A1

ab 10. Januar 2022, 20:00 bis 21:30 Uhr in Limbach-Oberfrohna

Französisch für Anfänger A1.3

ab 12. Januar 2022, 18:00 bis 19:30 Uhr online

Französisch für die Reise A1

ab 6. Januar 2022, 18:15 bis 19:45 Uhr in Zwickau

Hebräisch für Anfänger

ab 17. Januar 2022, 17:00 bis 18:30 Uhr online

Italienisch für Anfänger A1

ab 5. Januar 2022, 16:00 bis 17:30 Uhr in Zwickau

Kroatisch-Grundkurs A1.4

ab 18. Januar 2022, 20:00 bis 21:30 Uhr online

Portugiesisch für Anfänger A1

ab 13. Januar 2022, 19:30 bis 21:00 Uhr online

Spanisch für Anfänger A1

ab 14. Januar 2022, 18:30 bis 20:00 Uhr in Zwickau

ab 24. Januar 2022, 16:00 bis 17:30 Uhr in Werdau

Tschechisch für Anfänger A1

ab 28. Januar 2022, 17:00 bis 19:15 Uhr in Zwickau

Weitere Sprachkurse finden Sie unter www.vhs-zwickau.de

RÜCKENFIT IN PRÄSENZ UND ONLINE

Ganzheitliche Rückenschule: Mit wohltuenden und kräftigenden Bewegungsübungen, vielfältiger Körperwahrnehmung und Entspannung lernen Sie im Kurs verschiedene Möglichkeiten zur Stärkung des Rückens, zur Verbesserung der Beweglichkeit und Kraft, der Dehn-, Koordinations-, Lockerungs- und Entspannungsfähigkeit kennen. Sie erlernen gelenk- und rückerchonende Körperhaltungen und üben rückengerechte Bewegungsabläufe für Alltag und Beruf. Entspannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und ein positives Körpergefühl.

ab 11. Januar 2022, 18:00 bis 19:00 Uhr online

ab 19. Januar 2022, 16:50 bis 17:50 Uhr in Kirchberg

ab 19. Januar 2022, 18:00 bis 19:00 Uhr in Kirchberg

WEITERE BEWEGUNGS- UND GESUNDHEITSKURSE:

Zumba® Kids

ab 11. Januar 2022, 15:00 bis 16:00 Uhr in Glauchau

Dehnung und Entspannung

ab 11. Januar 2022, 17:00 bis 18:30 Uhr online

Line Dance für Anfänger und Geübte

ab 12. Januar 2022, 16:30 bis 18:00 Uhr in Crimmitschau

Line Dance für alle

ab 12. Januar 2022, 18:00 bis 19:30 Uhr in Crimmitschau

Ganzkörperkräftigung

ab 14. Januar 2022, 16:50 bis 17:50 Uhr online

Yoga mit Unerfahrenen

ab 3. Januar 2022, 18:15 bis 19:45 Uhr online

Yoga - Zeit für Entspannung

ab 7. Januar 2022, 18:00 bis 19:00 Uhr online

GESCHÄFTSSTELLE GESCHLOSSEN

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule ist vom **23. bis 31. Dezember 2021** geschlossen.

Ab dem 3. Januar 2022 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten telefonisch für Sie da.

KURSLEITERINNEN UND KURSLEITER FÜR PRÄSENZ- UND ONLINEKURSE GESUCHT!

Immer wieder entsteht die Situation, dass sich die Volkshochschule mit Dank, aber auch mit großem Bedauern von geschätzten Kursleiterinnen und Kursleitern verabschieden muss.

Gesucht werden deshalb qualifizierte, engagierte und ideenreiche Kursleiterinnen und Kursleiter auf Honorarbasis für Tanz, Fotografie und Malerei, im Gesundheitsbereich Fit-Mix, Fit für den Alltag, Bauch-Beine-Po, Pilates und Step-Aerobic sowie für die Sprachen Chinesisch, Englisch, Niederländisch, Norwegisch und andere, selten unterrichtete Sprachen.

Ein Überblick zu sämtlichen Kursen, für welche die VHS Zwickau derzeit Kursleiterinnen und Kursleiter sucht, ist auf der Homepage unter www.vhs-zwickau.de zu finden.

Wer Interesse hat, meldet sich bitte unter vhs@landkreis-zwickau.de oder telefonisch unter 0375 4402-23801, gern auch mit neuen Konzepten und frischen Ideen. Unterstützung und Einarbeitung durch die Volkshochschule sind garantiert.

HERZLICHEN DANK!



www.pexels.com

Wir danken all unseren langjährigen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, aber auch unseren Kursleiterinnen und Kursleitern, Partnern und Förderern, welche uns in dieser schwierigen Zeit mit Corona-bedingten Auflagen und häufigen Änderungen in der Kursorganisation die Treue gehalten sowie die Volkshochschule mit Rat und Tat unterstützt haben. Darauf aufbauend erhoffen wir uns für die Zukunft eine weiterhin gute Zusammenarbeit!

Für das Weihnachtsfest und das neue Jahr wünschen wir allen frohe Tage. Bleiben Sie gesund und uns treu!

Ihre Volkshochschule

Zertifiziert nach QESplus, zertifiziertes Sprachprüfungs-zentrum telc.

Besuchsanschrift: Werdauer Straße 62
Verwaltungszentrum
Haus 5, Eingang B, 2. Obergeschoss
08056 Zwickau

Postanschrift: Landkreis Zwickau, Volkshochschule
PF 10 01 76, 08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-23801

Fax: 0375 4402-23809

E-Mail: vhs@landkreis-zwickau.de

Internet: www.vhs-zwickau.de

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag:
09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:30 Uhr,
weitere Termine nach Vereinbarung.
Zutritt nur nach vorheriger Anmeldung.



1



2

DAS NATURSCHUTZPROJEKT

Umweltbildung – unser Angebot für die Naturschützer von heute und morgen

Die Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle bietet verschiedene Programme, Thementage, AGs, Workshops und Exkursionen rund um die Themen Natur und Umwelt an. Erlebnisorientierung und ganzheitliche Elemente für mehr Naturverständnis stehen dabei im Vordergrund. Unser Ziel ist es, Menschen für die Natur zu begeistern, indem wir diese mit allen Sinnen erlebbar und ökologische Zusammenhänge sichtbar machen. Zudem zeigen wir, was Naturschutzarbeit ganz praktisch bedeutet.

Dabei gibt es für jedes Alter das passende Format, ob jung oder jung geblieben. Praxisseminare, zum Beispiel zum Dengeln und Sensen oder Vorträge richten sich dabei eher an Erwachsene. Geführte Naturtouren in der Region eignen sich auch hervorragend als Familienausflug. Gemeinsam mit unseren Netzwerkpartnern veröffentlichen wir jedes Jahr den Natur-Erlebnis-Kalender. Von Fledermaus-Exkursion, Waldführung mit der Försterin, Naturmarkt bis hin zur Mitmachaktion stehen hier in der Regel über 100 spannende Angebote zur Verfügung. Zu finden ist der Kalender online unter www.graefenmuehle.de. Aktuelle Infos gibt es regelmäßig auch über Facebook, Instagram oder unseren Newsletter.

Besondere Aufmerksamkeit in der Bildungsarbeit bekommen Kinder und Jugendliche. Für sie haben

wir einen Katalog an Aktivitäten zusammengestellt, der als Flyer online eingesehen werden kann. Die Veranstaltungen werden von unseren professionellen Umweltbildnerinnen und Umweltbildnern durchgeführt und die Programme sind inhaltlich auf den Sächsischen Lehr- und Bildungsplan abgestimmt. Zwei Seminarräume und in Kürze eine Verarbeitungs- und Lehrküche sowie eine Holzwerkstatt und Veranstaltungsscheune bieten Raum in der Gräfenmühle. Oft und gerne sind wir aber auch zu Gast in Kitas, Grund- und weiterführenden Schulen - am allerliebsten natürlich draußen in der umgebenden Natur.

Ein zentraler Baustein unserer Umweltbildung ist gerade in der Entwicklung – die Umweltbildungs-Bibliothek. Sie ist die Basis für alle unsere Angebote. Zu jedem Programm im Katalog werden Kisten oder Rucksäcke zusammengestellt, die alle notwendigen Utensilien und Beschreibungen beinhalten, die für eine Aktion benötigt werden. Zukünftig können sich Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer oder Umweltbildnerinnen und Umweltbildner in der Naturschutzstation mit einem Komplettpaket als Leihgabe zum jeweiligen Thema kostenfrei ausstatten. Dazu sollen begleitend Multiplikatorenschulungen angeboten werden. Neben diesem „Basisangebot“ arbeiten wir an verschiedenen, regionalen Projekten.

Auf Grundlage des landesweiten Konzepts der „Jungen Naturwächter Sachsen“ (JuNaS) der Sächsischen Landesstiftung für Natur und Umwelt (LaNU) sollen Kinder und Jugendliche zielgerichtet ein regelmäßiges Programm durchlaufen, welches sie spielerisch an den Natur- und Artenschutz heranführt. Das Programm wird bei uns in Form einer außerschulischen Arbeitsgemeinschaft (AG) im zeitlichen Rahmen von ca. zwei bis drei Unterrichtsstunden je Woche in fünf Regionen angeboten: Zwickau, Crimmitschau, Lichtenstein, Kirchberg und Limbach-Oberfrohna. Die Umsetzung erfolgt gemeinsam mit den im Landkreis räumlich gut verteilten Netzwerkpartnern. Interessierte Mädchen und Jungen werden zunächst in Form eines einjährigen Grund- und anschließend eines einjährigen Aufbaukurses an die verschiedenen Themen herangeführt. Nach dem Aufbaukurs erhalten sie die Möglichkeit, entsprechend ihres individuellen Interesses, ihr Wissen in themenspezifischen lokalen Arbeitsgruppen zu vertiefen. Das Kooperationsprojekt unter Trägerschaft des Landschaftspflegeverband Westsachsen e. V. (LPV) wird von den beiden LEADER-Regionen Zwickauer Land und Schönburger Land über das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (LEADER) in Sachsen gefördert. Im Stadtgebiet Zwickau fördert die LaNU die Naturwächterinnen und Naturwächter. Die Etablierung weiterer Gruppen an anderen Stand-



3



4

orten ist in Planung. Interessenten für die Teilnahme an der AG können sich jederzeit melden.

Neben den JuNaS führen wir weitere AGs direkt in Neukirchen durch. So treffen sich jede Woche Schülerinnen und Schüler der Internationalen Oberschule zur Imker AG und die Hortkinder zur Naturschutz AG. Im Fokus stehen hier praktische Aktionen wie der Bau von Insekten-Nisthilfen, die Herstellung von Vogelfutter, die Anlage einer Schmetterlingswiese oder Müllsammelaktionen.

Ein weiteres Projekt läuft in Limbach-Oberfrohna in Kooperation mit der Stadt und dem NABU Regionalverband Erzgebirgsvorland e. V.

- 1 Umweltbildungsflyer Gräfenmühle
Foto: LPV Westsachsen
- 2 Kinder im Fokus der Bildungsarbeit
Foto: LPV Westsachsen
- 3 Naturwächter in Rödlitz
Foto: Andreas Kretschel
- 4 Multiplikatorenschulung Erzieherinnen in Ausbildung
Foto: Tobias Rietzsch
- 5 Zielgruppen

Hier entsteht aktuell unter dem Motto „Naturerlebnis für Alle“ ein barrierefreier, interaktiver Lehrpfad im Natura 2000-Gebiet „Limbacher Teiche“. Ermöglicht wird das ELER-Vorhaben durch eine Förderung über die Richtlinie Natürliches Erbe.



Kinder und Jugendliche Kita, Schule, Hort (3-18 Jahre)



Schulungen für Multiplikatoren (z. B. Seminare und Fortbildungen für LehrerInnen)



Alle Naturinteressierten, ob jung oder jung geblieben

5

Kontakt:

Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle
Pestalozzistraße 21 A, 08459 Neukirchen/Pleiße
Telefon: 0375 4402-26337/-26338
E-Mail: info@lpv-vestsachsen.de
Internet: www.graefenmuehle.de

IM FOKUS

Bildung für die Katz



Wildkatzenrucksack
Foto: M. Schweiger

Wildkatzen sind seit wenigen Jahren wieder in Sachsens Wäldern ansässig. Um Kinder und Jugendliche schon früh für die Themen Biodiversität und Wildkatze zu sensibilisieren, hat der

BUND Sachsen mit Hilfe des Naturschutzfonds der LaNU ein besonderes Konzept zur Umweltbildung initiiert: die Wildkatzenrucksäcke - eine kompakte Sammlung von Materialien, mit deren Hilfe spielerisch über Vorkommen und Bedürfnisse der Wildkatze und anderer Waldbewohner auf-

merksam gemacht werden kann. Der Inhalt des Rucksacks ist für Kinder ab sechs Jahren geeignet. Die Gräfenmühle hat ein Exemplar als Dauerleihgabe erhalten und integriert diesen in die Umweltbildungsbibliothek. Das Angebot ist für die Region von besonderer Bedeutung, denn im Werdauer Wald wurden 2020 erstmalig seit über 150 Jahren wieder Wildkatzen im Landkreis Zwickau nachgewiesen. Die Naturschutzstation Gräfenmühle und der BUND Sachsen betreiben hier gemeinsam ein wissenschaftliches Monitoring, um mehr über das Treiben der Europäischen Wildkatze zu erfahren. Insbesondere durch die Verbindung von Theorie und Praxis wird mit dem Wildkatzenrucksack ein nachhaltiges und praxisnahes Lernen ermöglicht. Ihr arbeitet in einer Einrichtung und habt Interesse? Dann meldet euch und wir kommen samt Rucksack vorbei.

DAS NATURSCHUTZNETZWERK

Netzwerk Natur Sachsen



Die Sächsische Landesstiftung für Natur und Umwelt (LaNU) vernetzt die Umweltbildungseinrichtungen und freiberuflich Tätigen im Freistaat Sachsen seit dem Jahr 2001 über eine Service- und Koordinierungsstelle der Akademie und schafft damit eine Plattform für Informations- und Erfahrungsaustausch, zur Qualifizierung und Professionalisierung und zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit. Das heutige Netzwerk Natur Sachsen (NeNaS) ist ein Zusammenschluss des

Netzwerk Umweltbildung Sachsen (NUS) und der sächsischen Naturschutzstationen. So können nicht nur Informationen geteilt, sondern auch Ideen für gemeinsame Projekte, Strategien und Qualitätsansprüche entwickelt werden. Regional findet dieser Austausch in fünf Regionen statt, die sich unter Leitung eines Regionalzentrums regelmäßig treffen. Zweimal im Jahr lädt die LaNU alle Akteure zur Jahrestagung ein, bei der ein landesweiter Austausch ermöglicht wird. Zur Veröffentlichung

der Bildungsangebote der Einrichtungen und zur Information über das Netzwerk wurde eine Internetpräsenz unter www.umweltbildung-sachsen.de aufgebaut, in der sich alle Umweltbildner mit ihren Angeboten vorstellen können und die es dem Nutzer erlaubt, Angebote nach Ort, Zeit, Thema, Zielgruppe und Veranstaltungsart auszuwählen. Im Netzwerk mitwirken können alle in der Umweltbildung tätigen Personen und Einrichtungen, die hiermit herzlich eingeladen sind.

DIE MACHER

Naturschützerinnen und Naturschützer stellen sich vor



Kreisnaturschutzbeauftragte Elke Heinig
Foto: Heinig

Heinig ist in Bielatal in der Nähe von Königstein in einer waldreichen Umgebung aufgewachsen und hat ihre Liebe zur Natur schon früh entdeckt. Als gelernte Obstgärtnerin kann sie heute auf einen Erfahrungsschatz in

„Grünen Berufen“ zurückgreifen. Die vergangenen Jahre war sie als Vorsitzende der Grünen Liga Westsachsen e. V. in Zwickau aktiv und betreute dort unter anderem die Facharbeit (Amphibienschutz und Biotoppflege) sowie die Umweltbildungsarbeit (Junge Naturwächter, GTA, Projekttage). Elke Heinig ist Naturschutzhelferin und wurde im Frühjahr 2021 für fünf Jahre zur ersten Kreisnaturschutzbeauftragten des Landkreises berufen. „Die Vernetzung der Akteure ist ein wichtiger Beitrag für den Naturschutz. Meine Rolle als Kreisnaturschutzbeauftragte sehe ich als Bindeglied zwischen den Naturschutz Helfern, der Natur-

schutzbehörde und dem Landesnaturschutzbeauftragten“, so Heinig über ihre Berufung. Weitere Schwerpunkte sind die Kontrolle von geschützten Natur- und Landschaftsteilen sowie die fachliche und organisatorische Unterstützung der Kreisnaturschutzstation. In der Gräfenmühle begleitet sie die Netzwerktreffen und die quartalsweise stattfindenden Naturschutz-Cafés. Zudem steht sie am ehrenamtlichen Naturschutzdienst Interessierten als Ansprechpartnerin zur Verfügung und bringt sich bei der Ausbildung der Jungen Naturwächter ein. Wir sagen Danke und herzlichen Glückwunsch.

UMFRAGEERGEBNISSE

Igelsichtungen



Foto: pixabay

Im vergangenen Amtsblatt und im Newsletter haben wir dazu aufgefordert, Igelsichtungen an uns zu melden, sodass wir uns einen besseren Eindruck von der aktuellen Situation in der Region machen können. Insgesamt sind 32 Meldungen aus dem gesamten Landkreis durch aufmerksame Artenschützerinnen und Artenschützer bei uns eingegangen. Gezählt wurden dabei 37 Alt- und 36 Jungtiere. Es stellte sich heraus, dass bereits viele Mitbürgerinnen und Mitbürger ihren Gärten igelgerecht bewirtschaften, Refugien schaffen und in Notzeiten nicht mit Hilfe zögern. An dieser Stelle vielen Dank an alle Aktiven! Die meisten Sichtungen erfolgten im heimischen Garten. Leider wurden aber auch einige Verkehrsoffer registriert. Insbesondere im späten Herbst häufen sich die Meldungen in den Auffangstationen, Pflegestellen, Tierarztpraxen und natürlich auch bei uns. Schnell sind die Einrichtungen überfüllt und können keine Tiere mehr annehmen. Hinweis: Nicht jeder Igel braucht Hilfe. Ende August, Anfang September geboren wird die kritische Zeit erst im November erreicht. Als Faustformel gilt, dass das Tier dann nicht weniger als 500 bis 600 Gramm wiegen darf. Bitte informiert euch, bevor ihr eingreift. Wir bieten dabei Hilfestellung oder vermitteln an die

Einrichtungen. Insgesamt geht es den Igel in den vergangenen Jahren nicht besonders gut. Die Trockenheit führte zu einem weniger reich gedeckten Tisch, was zu unterernährten Igel führte. Dieses Jahr kann eine hohe Sterblichkeit bei Jungigeln festgestellt werden. Unter Verdacht steht der Darmsaugwurm, der Schnecken als Zwischenwirt nutzt und viele Igel über die Nahrungsaufnahme befallt. An Schnecken hat es in 2021 aufgrund der hohen Niederschläge nicht gemangelt. Geschwächte Tiere sind dann zudem anfälliger gegen Krankheiten oder andere Parasiten wie beispielsweise Flöhe. Schwankungen bei Witterung und Klima mit den entsprechenden Auswirkungen auf Populationen sind natürlich. Was dem Igel aber fortwährend zu schaffen macht, sind Schottergärten, klinisch saubere Gärten oder der Straßenverkehr.

DER NATURTIPP

Der Natur zuliebe auf Streusalz verzichten



Foto: pixabay

Jahr für Jahr wird vom Winterdienst und von Privathaushalten tonnenweise Streusalz eingesetzt. Das Salz versickert mit dem Schmelzwasser im Boden und schädigt das Ökosystem. Im Wurzelsystem der Bäume aufgenommen wird deren Nährstoffhaushalt gestört und sie werden anfälliger für Schädlinge und Krankheiten. Die Folgen zeigen sich oft erst im Frühjahr und Sommer, wenn salzgeschädigte Straßenbäume trotz ausreichender Niederschläge allmählich vertrocknen. Besonders schädlich ist es, wenn Salz in Gewässer oder ins Grundwasser gelangt. Bei Haustieren kann das Salz am Boden zu wunden Pfoten führen. Neben ökologischen Schäden gibt es auch ökonomische, denn das Salz führt zu Schäden an Beton, Metallkonstruktionen und Fahrzeugkarossen. Wir empfehlen daher, auf Streusalz zu verzichten und umweltfreundlichere Alternativen für besseren Grip zu nutzen. Dabei handelt es sich vor allem um abstumpfungsfreie Streumittel wie Granulate, Splitt, Sand oder Kies. Im Handel gibt es vom Umweltbundesamt getestete Produkte, die mit dem Umweltzei-

chen „Der Blaue Engel“ versehen sind. Wer das Streugut nach dem Einsatz zusammenkehrt und für den nächsten Einsatz aufbewahrt, schont auch noch den eigenen Geldbeutel. Es gibt viele Kommunen in Deutschland, die den privaten Einsatz sogar verbieten und auf öffentlichen Wegen einen „differenzierten Winterdienst“ fahren – also nur dort Salz einsetzen, wo es notwendig ist. Haus- und Grundstückseigentümer und viele Mieter sind ebenfalls verpflichtet, Gehwege und Zufahrten frei von Schnee und Eis zu halten. Auch hier sollte differenziert gehandelt werden. Eisregen oder gefährliche Konstellationen mit Treppen, Rampen, Gefälle- oder Steigungsstrecken stellen Ausnahmesituationen dar, bei denen der sparsame oder kombinierte Einsatz von Salz für mehr Sicherheit sorgt.



Angelika Hölzel verabschiedet
Dr. med. Rainer Kobes.
Foto: Pleißenal-Klinik, Carolin Saupe

Seit November 2021 steht die Fachabteilung Innere Medizin 1 der Pleißenal-Klinik unter der Leitung des neuen Chefarztes Dr. med. Albrecht Ohse.

Dr. Ohse ist Facharzt für Innere Medizin, Gastroenterologie, Proktologie und Palliativmedizin. Er begann seine Tätigkeit in der Pleißenal-Klinik im April 2020 und konnte sich während dieser Zeit als leitender Oberarzt mit den örtlichen und fachlichen Gegeben-

heiten vertraut machen. Darüber hinaus nutzte Dr. Ohse die Zeit für eine Weiterbildung im Fachgebiet Geriatrie am Rudolf-Virchow-Klinikum Glauchau. Diese soll vor allem der Arbeit in der für die Zukunft geplanten Klinik für Geriatrie am Standort der Pleißenal-Klinik dienen.

Am 1. November wurde Chefarzt Dr. Ohse in einer kleinen Feierstunde in sein Amt eingeführt. Nach einer kurzen Ansprache des Geschäftsführers Uwe Hantzsch und dem Grußwort des Landrates durch die Erste Beigeordnete und

PLEIßENTAL-KLINIK WERDAU

Innere Medizin 1 der Pleißenal-Klinik Werdau unter neuer Leitung

Langjähriger Chefarzt in den Ruhestand verabschiedet

Vorsitzende des Aufsichtsrates der Pleißenal-Klinik GmbH Frau Hölzel informierte Dr. Ohse die anwesenden Kollegen und Gäste über seinen Lebensweg und beruflichen Werdegang.

In der Zeit von 2007 bis 2020 arbeitete der Mediziner als leitender Oberarzt in der Klinik für Gastroenterologie und Hepatologie im Klinikum Altenburger Land. In dieser prägenden Zeit erlernte er alle gängigen Verfahren der interventionellen Endoskopie und erwarb sich eine umfangreiche Expertise auf diesem Gebiet. Zuvor war er nach dem Abschluss seines Medizinstudiums 1997 an verschiedenen Krankenhäusern in Halle/S., Magdeburg und Berlin tätig. Der gebürtige Hallenser ist verheiratet und Vater von drei Kindern.

Dr. Ohse freut sich sehr auf die neue Tätigkeit und wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern der Pleißenal-Klinik und den niedergelassenen Kolle-

ginnen und Kollegen der Region.

Zuvor fand in der letzten Oktoberwoche die Verabschiedung des langjährigen Chefarztes Dr. med. Rainer Kobes in den wohlverdienten Ruhestand statt.

Angepasst an die derzeitige Corona-Situation wurde auch diese kleine Feierstunde im Rahmen der engsten Mitarbeiter und Wegbegleiter des scheidenden Chefarztes durchgeführt.

In einer kurzen Ansprache zeigte „Chefarzt-Kollege“ Dr. med. Jörg Breitung die wichtigsten Stationen des beruflichen Werdegangs von Dr. Kobes auf. Als Oberarzt war dieser im ehemaligen Kreiskrankenhaus Werdau insbesondere mit dem Aufbau einer modernen und leistungsfähigen Endoskopieabteilung betraut. Mit dem Umzug in die Pleißenal-Klinik war Dr. Kobes zunächst als 1. Oberarzt und ab August 2009 als Che-

farzt der Fachabteilung Innere Medizin 1 tätig.

Die Erste Beigeordnete Frau Hölzel würdigte die Leistung des Arztes bei der Einführung und Entwicklung diagnostischer Verfahren in der Gastroenterologie eines Krankenhauses der Regelversorgung im ländlichen Raum und verwies dabei auch auf das sich verändernde Verhältnis zwischen Arzt und – aufgrund moderner Medien – zunehmend selbstbewussten, informierten Patienten.

Abschließend dankte Dr. Kobes den anwesenden Kollegen für die Zusammenarbeit und wünschte seinem Nachfolger für die Leitung der Fachabteilung alles Gute.

Zur feierlichen Umrahmung der Veranstaltung trugen die beiden Glauchauer Musiker André Kupfer und Thomas Zach mit zum Teil dezenter, aber auch beschwingter Gitarrenmusik bei.

RUDOLF VIRCHOW KLINIKUM GLAUCHAU GGMBH

Grundsteinlegung für Neubau

Am Klinikum Glauchau entsteht neues Gesundheitszentrum

Bei strahlendem Sonnenschein konnte am 11. November 2021 die Zeitkapsel für den Neubau des Gesundheitszentrums am Klinikum Glauchau versenkt werden. Dort wo zukünftig die Reha-Teilnehmer und Kunden des Gesundheitszentrums ein- und ausgehen, dankten Geschäftsführer Christian Wagner und Aufsichtsratsvorsitzende Ines Springer den Bauleuten und Planern für die bisher geleistete Arbeit.

Gemeinsam mit dem Projektleiter Jörg Aischmann befüllte Christian Wagner die Kapsel mit den Bau-

plänen, einer aktuelle Tageszeitung, einer aktuelle Klinikzeitung, einem Euro-Münzsatz und einem Stück Zeitgeschichte – der aktuellen Corona-Schutzverordnung und einem Mund-Nasen-Schutz.

Mit dem Baufortschritt ist das Klinikum Glauchau sehr zufrieden. Es gibt keine Zeitverzögerungen. Die Decke über dem Untergeschoss ist nahezu fertiggestellt. Parallel laufen die Abdichtungsarbeiten am Untergeschoss, das Verlegen der Drainage und das Verfüllen. Im Bereich des Bewegungsbeckens

sind bereits die Wände des Erdgeschosses am Entstehen.

Im neuen Gesundheitszentrum sollen nicht nur die ambulanten Therapiebereiche Ergo- und Physiotherapie sowie der Fitnessbereich vereint werden, sondern auch eine Einrichtung zur ambulanten Rehabilitation muskuloskeletaler Erkrankungen entstehen. Der großenteils eingeschossige Neubau wird mit unterschiedlichen Räumen für Diagnostik, Therapie, Physiotherapieanwendungen, Gymnastik, Gruppen- und Einzelangeboten, einem Bewegungsbad,



Geschäftsführer Christian Wagner und Aufsichtsratsvorsitzende Ines Springer beim Versenken der Zeitkapsel
Foto: Klinikum Glauchau

einer Diätküche, einer Cafeteria, Ruhe- und Vortragsräumen sowie Außensportflächen und einem Fitnesspfad ausgestattet sein.

In der ambulanten Rehabilitation werden vorrangig Patienten nach chirurgischen Eingriffen, wie beispielsweise Knie- oder Hüftgelenkersatz betreut werden.

PSYCHOSOZIALE KONTAKT- UND BERATUNGSSTELLE DES DIAKONIEWERKES WESTSACHSEN

Beratung für Menschen mit psychischen Schwierigkeiten

Sprechzeiten freitags von 10 bis 12 Uhr

Jeden **Freitag von 10 bis 12 Uhr** ist mit Steffi Panzner eine erfahrene Beratungsfachkraft im Sozialhaus Meerane (Poststraße 24) im Einsatz.

Sie ist für Menschen mit seelischen Problemen oder psychischen Erkrankungen sowie für deren Angehörigen eine kompetente Ansprechpartnerin und berät unabhängig von einer Religionszugehörigkeit und auf Wunsch auch anonym.

Jede Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

Folgende Leistungen werden kostenfrei angeboten:

- systemische/systemorientierte Beratung
- Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags
- Informationen zur Krankheitsbewältigung
- Vermittlung zu Freizeit- und Gruppenangeboten

- Die Betreuung in der „Weiteren Besonderen Wohnform“ nach § 113 Sozialgesetzbuch (SGB) IX für Menschen mit einer chronisch psychischen Erkrankung

Das Angebot wird von der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle des Diakoniewerkes Westsachsen vorgehalten und vom Landkreis Zwickau, vom Freistaat Sachsen und von der Diakonie Sachsen finanziert.

MEKOSAX GGMBH

„MeKo#mobil“

Bildungsangebote für den Landkreis Zwickau im Januar

Vorerst bis Ende Januar 2022 bietet das Team des „MeKo#mobil“ eine kostenfreie Onlineberatung an, welche unter Telefon 0375 210685 oder per E-Mail kontak@mekomobil.de terminlich vereinbart werden kann.

Es werden individuelle Fragen beantwortet oder Hilfe bei Problemen rund um Themen wie Mediennutzung, Jugendmedienschutz, Medienpädagogik & Co gegeben. Das Beratungsangebot kann von Eltern, Lehrkräften,

Erzieherinnen und Erziehern sowie allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden.

Sofern Corona dem Projekt „MeKo#mobil“ keinen Strich durch die Rechnung macht, sind im Januar 2022 neue und corona-bedingt verschobene Medienbildungsangebote für Erwachsene geplant.

Nähere Informationen und das Anmeldeformular sind unter www.mekomobil.de zu finden.